

Vorlage Nr. 18/0202

Federf. Stadtamt: Amt für Soziales und Wohnen

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit	Erster Beigeordneter Rainer Weichelt	Entscheidung	12.06.2018	7

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Gesundheitskarte für Flüchtlinge

a) Bericht der Verwaltung

b) Vorschlag gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse

hier: Antrag der CDU-Ratsfraktion "Sachstand Elektronische Gesundheitskarte (eGK) für Flüchtlinge"

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

a) Bericht der Verwaltung

Historie und Einführung

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und insgesamt 8 Krankenkassen wurde am 28.08.2015 eine Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge gegen Kostenerstattung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit dem SGB V abgeschlossen.

Geflüchtete erhalten innerhalb der ersten 15 Monate Grundleistungen nach § 3 und eingeschränkte Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz. Bis zum 31.12.2016 wurden dem berechtigten Personenkreis quartalsweise Behandlungsscheine für die ärztliche sowie zahnärztliche Versorgung ausgehändigt. Die Abrechnung erfolgte über den Kreis Recklinghausen. Die für diese Aufgaben entstandenen Personal- und Sachkosten waren von den kreisangehörigen Städten zu tragen.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Haben die Geflüchteten ihren Aufenthalt in den ersten 15 Monaten nicht unrechtmäßig verlängert (z.B. durch fehlende Mitwirkung zur Feststellung der eigenen Identität), besteht ein anschließender Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG, den sogenannten Analogleistungen nach dem SGB XII. Die Berechtigten nach § 2 AsylbLG können eine Krankenkasse frei wählen und haben, unabhängig von der Rahmenvereinbarung, Anspruch auf eine Gesundheitskarte.

Ziel der Rahmenvereinbarung ist es, die medizinische Versorgung auch für den Personenkreis des § 3 AsylbLG unbürokratisch zu gestalten, eine Stigmatisierung des berechtigten Personenkreises zu vermeiden und letztlich eine Entlastung der Kommunen zu erreichen.

Am 26.11.2015 beschloss der Rat der Stadt Gladbeck als erste Stadt im Kreis Recklinghausen die elektronische Gesundheitskarte für Flüchtlinge des Personenkreises § 3 AsylbLG zum 01.01.2017 einzuführen.

Im Oktober 2016 wurde mit dem Anmeldeverfahren zur Knappschaft Bochum, der für Gladbeck zuständigen Krankenkasse, begonnen. Zum 01.01.2017 hielten alle berechtigten Personen ihre elektronische Gesundheitskarte sowie den Befreiungsausweis in Händen.

Aktueller Sachstand

Zeitgleich mit Einführung der eGK ergab sich der Rückgang der Flüchtlingszahlen und damit der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG. In 2017 wurden der Stadt Gladbeck nur noch 50 Geflüchtete zugewiesen, in 2018 aktuell 116.

Regelmäßig wechseln ehemals Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG in andere Sozialsysteme wie dem SGB II oder SGB XII und werden dadurch von der Rahmenvereinbarung nicht mehr erfasst.

Aktuell sind noch 310 Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG im Besitz einer elektronischen Gesundheitskarte.

Kostenentwicklung

Die finanziellen Auswirkungen des Beitritts zum 01.01.2017 sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollständig darstellbar. Bis heute wurde von der Knappschaft lediglich eine „Vorläufige Abrechnung“ erstellt.

Die voraussichtliche Gesamtsumme der Leistungsaufwendungen für Betreuungsfälle nach § 264 Abs.1 SGB V, inkl. Verwaltungskosten und sonstiger Pauschalen für 2017, beträgt für Gladbeck **1.154.000 Euro**.

Laut der Knappschaft beruht die vorläufige Kostenabrechnung für die Stadt Gladbeck auch auf den Erfahrungswerten mit bisher abgerechneten anderen Städten. Große Abweichungen nach oben oder unten sind nicht zu erwarten. Mit dem o.g. Rechnungsbetrag wird der eigentlich vorgesehene Abschlagsbetrag von 200 € mtl. pro Person unterschritten. Bei einer von der BKN durchschnittlich berücksichtigten Anzahl von 577 Leistungsberechtigten in 2017, betragen die Krankenkosten 166,66 € mtl. pro Person.

Die Knappschaft hat bisher auf die laut Rahmenvereinbarung vorgesehenen Abschlagszahlungen in Höhe von 200 € mtl. pro angemeldeter Person verzichtet. Der jetzt geforderte Betrag in Höhe von **1.154.000 Euro** ist daher nachvollziehbar.

Problematisch wird es, wenn es darum geht, die Krankenkosten der letzten Jahre zu vergleichen. Kostenmäßig stellen sie sich jährlich wie folgt dar:

2015	893.431 €	bei durchschnittlich	590 Personen
2016	1.288.136 €	dto.	1.094 Personen
2017	955.360 €	dto.	687 Personen

Die Aufstellung verdeutlicht schon das Problem. Woher kommen nach Einführung der eGK die Kosten in 2017?

Krankenkosten werden zeitlich stark versetzt abgerechnet; sie erfolgen nicht periodengerecht.

Ärzte, Krankenhäuser usw. reichen ihre Rechnungen quartalsmäßig -teilweise auch massiv zeitversetzt- bei den Krankenkassen ein. Ebenso lief es bis zum 31.12.2016 mit dem Kreis Recklinghausen, der bis dahin die Abrechnungen für die Stadt Gladbeck übernommen hatte.

So verursachte der starke Anstieg der Flüchtlingszahlen ab August 2015 (520 Geflüchtete) bis im Dezember 2015 (1.065 Geflüchtete) **erst** in 2016 erhebliche Krankenkosten. Auch in 2017 wurden noch Behandlungskosten aus 2015 und 2016 beglichen, in 2016 aus 2014 und 2015. Aktuell stellt der Kreis noch Kosten für das 3. und 4. Quartal 2016 in Höhe von ca. 150.000 € in Rechnung.

Kalenderjährlich betrachtet, stehen den anfallenden Kosten nicht mehr die Personen gegenüber, die sie verursacht haben. Ein Kostenvergleich pro Leistungsempfänger ist daher nicht realistisch.

Ein Trend zu Kostensteigerungen durch die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte ist bis jetzt nicht festzustellen. Der vorläufige Rechnungsbetrag entspricht nahezu der Prognose, die aus den Erfahrungswerten der in den vorausgegangenen Jahren zu zahlenden Krankenhilfe für Asylbewerber errechnet wurde. Für das Haushaltsjahr 2017 wurde eine Rückstellung von 1,2 Mio. Euro gebildet; 1,154 Mio. Euro wurden nunmehr in Rechnung gestellt.

Die genannten Ziele der Rahmenvereinbarung sind aus Sicht der Verwaltung erreicht worden. Zu berücksichtigen ist dabei auch der eingesparte Verwaltungsaufwand im Amt für Soziales und Wohnen.

Empfehlung

Es wird empfohlen, nach dem jetzigen Muster weiter zu verfahren. Die Vereinbarung kann generell bei geänderten Erfahrungswerten vierteljährlich gekündigt werden.

b) Vorschlag gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse

hier: Antrag der CDU-Ratsfraktion "Sachstand Elektronische Gesundheitskarte (eGK) für Flüchtlinge"

Der oben genannte Antrag ist der Vorlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Wie in der Vorlage dargestellt.

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

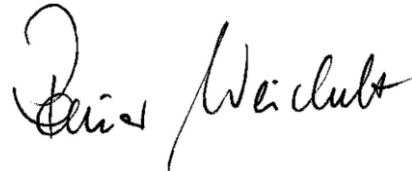
zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

- a) Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Senioren und Gesundheit nehmen den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
I.V.



(Rainer Weichelt)
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
 Rates
 Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: